

(No. 1643.) Allerhöchste Kabinetserbör vom 29sten August 1835., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in fiskalischen Untersuchung- und Injurienfachen.

Auf Ihren Bericht vom 25sten v. M. bin Ich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß wenn in fiskalischen Untersuchungs- und Injurienfachen, nach Maafgabe des §. 101. Tit. 35. der Prozeßordnung und des §. 225. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, das Rechtsmittel der dritten Instanz zulässig ist, die Abfassung des Erkenntnisses nicht dem geheimen Obertribunal obliegen soll. Ich setze zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß im Bezirk des Hofgerichts zu Arnberg ebenso, wie in den Bezirken der sämtlichen Westphälischen Oberlandesgerichte, wenn eines der Obergerichte selbst in erster Instanz erkannt hat, das Erkenntniß auf das erwähnte Rechtsmittel dem Plenum des Oberlandesgerichts zu Halberstadt zustehen soll. Sie haben diese Ordre durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 29ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

In den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---

(No. 1644.) Allerhöchste Kabinetserbör vom 31sten August 1835., wegen Beilegung des Titels „Oberlandesgericht“ an das Hofgericht zu Arnberg.

Auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. bestimme Ich, daß das Hofgericht zu Arnberg, da ihm alle Amtsbezugnisse und Pflichten eines Landes-Justizkollegiums zustehen und obliegen, und die Gründe für die fernere Beibehaltung seines bisherigen abweichenden Namens weggefallen sind, den Titel eines Oberlandesgerichts annehmen soll. Demzufolge ertheile Ich dem Direktor des Hofgerichts den Rang und Titel eines Oberlandesgerichts-Präsidenten, und lege den bei dem Hofgericht angestellten Rätben und Assessoren, denen bereits der Rang der Oberlandesgerichts-Rätbe und Oberlandesgerichts-Assessoren zusteht, auch den

(No. 1643 — 1645.) Titel